



Informationen zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung „Pflegefachassistenteneinführungsgesetz“

Ziel des Gesetzes

- Mit dem Vorhaben schaffen wir eine moderne, bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage für die Pflegefachassistentenausbildung, um die Attraktivität des Berufs zu steigern und eine gute und professionelle pflegerische Versorgung zu sichern.
- Damit werden wir einer älter werdenden Gesellschaft mit neuen Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sowie an das Pflegepersonal gerecht. Qualifiziertes Pflegepersonal wird in allen Bereichen – ob im Krankenhaus, in der ambulanten oder stationären Pflege – dringend benötigt.

Wichtigste Inhalte

Das Pflegefachassistenteneinführungsgesetz entwickelt die **bisherigen Pflegeassistentenausbildungen** weiter und legt die Grundlage für einen breiteren Qualifikationsmix in der Pflege. Der Beruf der Pflegefachassistentenz wird attraktiver durch die Möglichkeit bundesweiter Mobilität, klare Entwicklungspfade z.B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson und den Zugang zu allen Versorgungsbereichen. Im Kern werden durch das Vorhaben folgende wichtige Änderungen vorgenommen:

- Regelung eines **eigenständigen Berufsbildes als Heilberuf im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz** mit klaren Kompetenzen.
- Regelung einer **generalistischen Ausbildung**, die zur Berufsbezeichnung „**Pflegefachassistentin**“, „**Pflegefachassistent**“ oder „**Pflegefachassistentenzperson**“ führt.
- Ablösung der bisherigen landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen mit Ausbildungszeiten zwischen 12 bis 24 Monaten.
- Die Dauer der Ausbildung beträgt nunmehr bundeseinheitlich **18 Monate** (in Teilzeit bis zu 36 Monate), es sind aber **umfassende Verkürzungsmöglichkeiten**, insbesondere bei beruflicher Vorerfahrung geregelt.
- Der Zugang zur Ausbildung erfolgt grundsätzlich mit einem Hauptschulabschluss, eine Zulassung ohne Schulabschluss ist bei einer positiven Prognose der Pflegeschule bzgl. des erfolgreichen Absolvierens der Ausbildung möglich.



SEITE 2

- Die Ausbildung umfasst **Pflichteinsätze in allen drei Versorgungsbereichen** (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege).
- Es wird eine bundesgesetzlich garantierte **angemessene Ausbildungsvergütung** eingeführt. Das führt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 96 Millionen Euro jährlich.
- Die Finanzierung wird wie im Pflegeberufegesetz geregelt, d.h. durch **Ausbildungsfonds auf Landesebene** und eine **Umlagefinanzierung unter anderem mit Länderbeteiligung**.
- Auszubildende können Fördermöglichkeiten des SGB III nutzen, wie die Assistierte Ausbildung und die Einstiegsqualifikation nach SGB III.
- Mit der Vereinheitlichung wird auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erleichtert.
- Die Ausbildung startet zum **1. Januar 2027**, das Finanzierungsverfahren beginnt aufgrund des notwendigen Vorlaufs zum 1. Januar 2026. **Übergangsregelungen** stellen sicher, dass auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildungen in einem Übergangszeitraum noch abgeschlossen werden können.

Weitere Fakten und Hintergrundinformationen

- Es ist ein deutlicher **Anstieg der Zahl der pflegebedürftigen Menschen** zu erwarten (um rund 2,2 Millionen auf bis zu 8,2 Millionen im Jahr 2055).
- Gleichzeitig werden immer mehr Pflegekräfte in Rente gehen, während in allen Versorgungsbereichen bereits heute mehr Pflegekräfte benötigt werden.
- Die **Sicherung der Arbeitskräftebasis** in der Pflege und **Qualität der pflegerischen Versorgung** ist eine **zentrale gesellschaftliche Herausforderung**.
- Der steigende Bedarf an Pflegekräften wird zukünftig nicht allein durch eine weitere Steigerung der Zahl der Pflegefachpersonen sichergestellt werden können. Es bedarf vielmehr auch eines neuen **Qualifikationsmixes** bestehend aus Personen mit einer Assistentenausbildung und Pflegefachpersonen. Personen mit einer Pflegefachassistentenausbildung können zukünftig deutlich mehr Aufgaben im Bereich der medizinischen Behandlungspflege übernehmen und Pflegefachpersonen entlasten.



SEITE 3

- Mit einer Finanzierung über Ausbildungsfonds und ein Umlageverfahren kann für die ausbildenden Einrichtungen wie auch die Pflegeschulen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Für die Auszubildenden wird damit eine hochwertige Ausbildung mit angemessener Ausbildungsvergütung ermöglicht.
- Ebenso wird eine Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson erleichtert, weil die Pflegefachassistentenausbildung zukünftig wie die Ausbildung zur Pflegefachperson inhaltlich und formal bundeseinheitlich geregelt wird.

Weiteres Verfahren

- BMBFSFJ und BMG haben gemeinsam einen Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser wurde am **6. August 2025 im Bundeskabinett** beschlossen und nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz für eilbedürftig erklärt. Der Entwurf wird jetzt dem Bundesrat zur Stellungnahme begleitet und im Deutschen Bundestag beraten.